

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 62.

Neustrelitz, den 17. Oktober 1933.

1933. Nr. 6.

- I. Abteilung:** 176. Grußwort des Reichsbischofs. 177. Geschäftsordnung des Kirchentags. 178. Gesetz über das Amt des Landespropsten. 179. Berufung des Landespropsten. 180. Gesetz über die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs. 181. Mitglieder der Landesynode Mecklenburgs. 182. Gesetz über die Berufung der Präpste.
- II. Abteilung:** 327. Einberufung des Kirchentags. 328. Vorsitzender des Kirchentags. 329. Verkündung der Vereinigung der Landeskirchen. 330. Kollekte für den Verein gegen den Alkoholismus.
- III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalnachrichten.

I. Abteilung:

(176.) **Grußwort des Reichsbischofs an die deutschen evangelischen Gemeinden vom 3. Oktober 1933.**

Alle evangelischen Gemeinden in ihren Gliedern und Aemtern grüße ich mit herzlichsten Segenswünschen.

Der Kampf um die Einigung der Kirche war nicht leicht — um so dankbarer müssen wir sein, daß die erste Deutsche Evangelische Nationalsynode zu einem einmütigen Beschluß kam.

So wurde der Tag von Wittenberg groß und entscheidend.

Wir stehen jetzt vor der Aufgabe, die Kirche so volksverbunden zu gestalten, wie es lebensnotwendig für Volk und Kirche ist. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden durch gemeinsame Arbeit aller Beteiligten. Grundlegend ist dazu zu sagen, daß die Kirche in erster Linie der Gemeinde gehört; sie gehört nicht etwa den Pastoren und Bischöfen. „Führung der Kirche“ heißt nicht: herrschen in der Kirche, sondern der Gemeinde und ihren Gliedern dienen und helfen.

Die Aufgabe der Kirche ist mithin Kampf für Gott und sein Evangelium, Kampf gegen alles unchristliche Wesen. Solcher Kampf ist nur von Erfolg gekrönt, wenn er von Kämpfern geführt wird, die in ihrem eigenen Leben immer wieder durch Kampf zur Freiheit kommen; wir brauchen begeisterte, opferfreudige Befenner und Helfer, wie unsere Väter es waren, die um ihres Glaubens willen lieber alle äußeren Lebensgüter in Stich ließen, als daß sie ihren Glauben verraten hätten.

Ihr lieben evangelischen Glaubensgenossen: Ich rufe euch auf zu Kampf und Arbeit,

für Christus und sein Evangelium,
für unsere geeinte Deutsche Evangelische Kirche,
für unser geliebtes Volk und Vaterland.

Ludwig Müller.

(177.) Gesetz über die Geschäftsordnung des Kirchentags.

Auf Grund der mir unter dem 19. August 1933 (Kirchliches Amtsblatt Seite 307) erteilten Vollmacht verordne ich:

Die Absätze 1, 3, 4 und 6 des § 26 der Kirchenverfassung (Kirchliches Amtsblatt Seite 213) sowie die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kirchentags (Kirchliches Amtsblatt Seite 25) treten von heute an bis auf weiteres außer Kraft.

Neustrelitz, den 12. Oktober 1933.

Der Bevollmächtigte der Landeskirche.

Dr. Heepe.

(178.) Der Kirchentag hat einstimmig folgendes

Gesetz über das Amt des Landespropsten

beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der oberste Geistliche der Landeskirche und Vorsitzende des Oberkirchenrats (§§ 31 und 32 der Kirchenverfassung, Kirchliches Amtsblatt Nr. 43 Seite 214) führt fortan die Amtsbezeichnung „Landespropst“.

§ 2.

In der Anlage zum kirchlichen Bejoldungsgesetz vom 15. Oktober 1928 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 39 Seite 189) wird in Zeile 1 das Wort „Landesbischof“ durch „Landespropst“ ersetzt; die Worte „mit einer ruhegehaltstfähigen Amtszulage von 3000 Reichsmark“ werden gestrichen.

§ 3.

Dem Landespropsten stehen bis auf weiteres die Vollmachten zu, die der Kirchentag unter dem 19. August 1933 dem Führer der Landeskirche erteilt hat. (Kirchliches Amtsblatt Nr. 61 Seite 307).

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 13. Oktober 1933 in Kraft.

Rostock, den 13. Oktober 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

(179.) Auf Grund des § 32 der Kirchenverfassung, des vorstehenden Gesetzes und des Artikels 2 Ziffer 5 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche hat der Kirchentag einstimmig von heute ab

**den Propsten Dr. Johannes Heepe aus Neubrandenburg
zum Landespropsten**

mit dem Sitz in Neustrelitz berufen.

Rostock, den 13. Oktober 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe. Krüger-Hane. Dr. Genzke.

(180.) Der Kirchentag hat einstimmig folgendes

Gesetz über die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die evangelisch-lutherischen Landeskirchen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz schließen sich zum 1. Januar 1934 zur evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zusammen.

§ 2.

Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird durch eine Landesynode beschlossen, die sich zusammensetzt

- a) aus den 18 Mitgliedern der Mecklenburg-Schwerinschen Landesynode,
- b) aus 4 Mitgliedern des Mecklenburg-Strelitzschen Kirchentages.

Die verfassunggebende Landesynode wird vom Vorsitzenden der Mecklenburg-Schwerinschen Landesynode einberufen und geleitet.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden von den Kirchenregierungen beider Landeskirchen vertraglich festgelegt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Rostock, den 13. Oktober 1933.

Der Oberkirchenrat.
Dr. Heepe.

(181.) Zu **Mitgliedern der verfassunggebenden Landesynode** der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (vgl. Gesetz vom 13. Oktober 1933 § 2b) werden folgende Kirchentagsmitglieder berufen:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1) Oberstudiendirektor Biehler-Neustrelitz, | 2) Landwirt Wiend-Carlów, |
| 3) Propst Hörich-Göhren, | 4) Pastor Föllsch-Friedland. |

Rostock, den 13. Oktober 1933.

Der Landespropst.
Dr. Heepe.

(182.) **Gesetz über die Berufung der Präpste.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Amt des Landespropsten vom 13. Oktober 1933 verordne ich:

§ 18 der Kirchenverfassung (Kirchliches Amtsblatt Seite 211) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Präpste einschl. des Dompropsten werden vom Landespropsten ernannt“.
Neustrelitz, den 16. Oktober 1933.

Der Landespropst.
Dr. Heepe.

II. Abteilung:

(327.) Der **Kirchentag wurde einberufen** auf Freitag, den 13. Oktober 1933, 10 Uhr in die Aula der Universität in Rostock. Gottesdienst 8 Uhr früh in der St. Marienkirche zu Rostock.

(328.) Zum **Vorsitzenden des Kirchentags** wurde der Forstmeister Karl-Heinrich von Arnswaldt in Lüttenhagen berufen.

(329.) Die durch übereinstimmende Kirchengesetze zum 1. Januar 1934 beschlossene **Vereinigung der Landeskirchen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz** ist am 13. Oktober 1933 15 Uhr in einem Festakt im Ständehaus zu Rostock in Gegenwart der Staatsminister beider Länder feierlich verkündet worden.

(330.) Am 20. Sonntag nach Trin., dem 29. Oktober 1933 ist eine **Kollekte für den Verein gegen den Alkoholismus** zu halten. Die Erträge gehen durch die Präpste auf das Postsparkonto des Vereins Berlin Nr. 9386.

III. Abteilung:

1. Am 24. September 1933 wurde in der Kirche der Siedlergemeinde Voigtsdorf eine zweite Glocke geweiht.

2. Am 15. Oktober 1933 feierte die Kirchengemeinde Quatzow das 50-jährige Bestehen ihres Gotteshauses; zugleich wurde vom Landespropsten die Weihe einer zweiten Kirchenglocke vollzogen.

3. **Personalnachrichten:**

Der Kandidat Fokken ist ab 15. Juli 1933 dem Propsten Dr. Heepe in Neubrandenburg als Lehrvikar zugewiesen worden.

Die Kandidaten Friedrich Kuhbland aus Friedland, Hans Langmann aus Teschendorf und Dr. phil. Hans Bernhöft aus Rakeburg bestanden am 21. September 1933 die erste theologische Prüfung.

Der Pastor Mie in Plath ist beauftragt worden, vom 1. Oktober 1933 ab auch die Pfarre Alt-Käbelich zu verwalten.

Der Kandidat Kuhbland ist vom 1. Oktober 1933 ab mit der aushilfsweisen Verwaltung der Pfarre Schönbeck beauftragt worden.

Der Kandidat Hans Langmann ist vom 1. Oktober 1933 ab dem Propsten Schmidt in Burg Stargard zwecks Vernehmung der Pfarrbezirke Teschendorf und Ballwitz überwiesen worden.

Der Kandidat Dr. Bernhöft ist vom 15. Oktober 1933 ab mit der aushilfsweisen Verwaltung der Pfarre Kotelow beauftragt worden.

Der Kandidat Rütz in Warbende ist zum 15. Oktober 1933 nach Triepfendorf versetzt und ab 1. November 1933 mit der aushilfsweisen Verwaltung der Pfarre Triepfendorf beauftragt worden.

Der Kandidat Törber in Burg Stargard ist vom 15. Oktober 1933 ab mit der aushilfsweisen Verwaltung der Pfarre Warbende und der Kirchengemeinde Blankensee beauftragt worden.

Der Pastor Bescke in Triepfendorf tritt mit dem 1. November 1933 in den Dienst der altpreussischen Landeskirche über.

Der Pastor Favreau in Alt-Gaarz tritt auf seinen Antrag zum 31. März 1934 in den Ruhestand.

Neustrelitz, den 17. Oktober 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.